

SCHUTZ VON LANDSCHAFT UND TIEREN



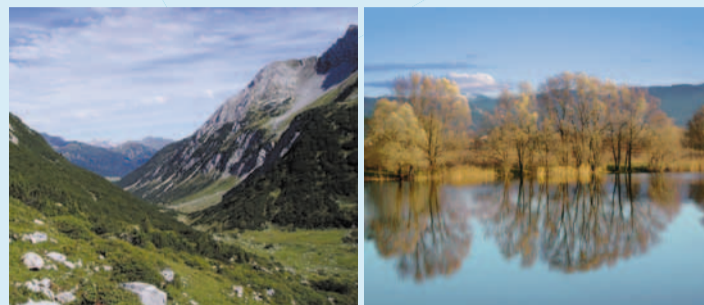
SCHUTZ DES LEBENSRAUMES

Zum Schutz des Lebensraumes gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Röhrichte oder die Bodendecke dürfen nicht abgebrannt werden.
- In der Zeit vom 15. März bis 30. September dürfen außerhalb bebauter Bereiche Hecken nicht geschnitten und Röhrichte nicht abgemäht werden.
- Auf Alpflächen dürfen keine Herbizide verwendet werden, ausgenommen zur Einzelpflanzenbekämpfung.
- Beim Düngen im Nahbereich von Gewässern und ihrer natürlichen Ufervegetation, Mooren, Streu- und Magerwiesen, Hecken, Waldrändern und Lesesteinmauern ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, sodass diese nicht beeinträchtigt werden.
- Jeder ist verpflichtet, sich naturverträglich zu verhalten.
- Das Wegwerfen von Abfällen in der Landschaft ist verboten.

SCHUTZ VON TIEREN

Alle frei lebenden Tiere dürfen nicht absichtlich beunruhigt, verfolgt, gefangen oder getötet werden. Ihre Brutstätten und Nester dürfen nicht entfernt oder zerstört werden.



Oberes Lechtal

Rheindelta



Fohramoos

Blumenwiese in Schrócken



Irisblüte in Bangs

Bergwälder – Klostertal



Naturwacht, Waldaufseher, Jagdschutzorgane, Fischereiaufseher und Naturschutzbeauftragte der Bezirkshauptmannschaften kontrollieren die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Sie beraten und klären auf, müssen Übertretungen aber anzeigen.

Die gesetzlichen Vorschriften finden Sie auch im Internet unter www.vorarlberg.at/umwelt bzw erhalten Sie beim Amt der Vorarlberger Landesregierung.



IMPRESSUM

Herausgeber Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Umweltschutz
 Redaktion Thomas Rainer, Abteilung Umweltschutz
 Othmar Danesch, Markus Grabher, Max Graniza, Timo Kopf, Ingrid Loacker, Alexander Mrkvic, Walter Niederer, Rochus Schertler, Anton Schneider, Günter Stadler, Thomas Rainer, Guido Reiter, Manfred Waldinger, Archive Inatura und Stadt Bregenz
 Grafik Catarina Tost www.nordlicht.cc
 Druck Vorarlberger Verlagsanstalt AG, Dornbirn

**Respektiere
deine Grenzen**



Kleine Hufeisen



Eichhörnchen



Blaukehlchen



Eisvogel



Kreuzotter



Laubfrosch



Schwalbenschwanzraupe



Schwalbenschwanz



Haselmaus



Sumpfspitzmaus



Kernbeißer



Kiebitz



Zauneidechse



Strömer



Hufeisenkleegelbling



Weinbergschnecke



Igel



Siebenschläfer



Buntspecht



Turmfalke



Heuschrecke



Eichelbohrer



Mittlerer Weinschwärmer

SCHUTZ DER SÄUGETIERE

Alle Arten von frei lebenden Säugetieren sind geschützt, mit Ausnahme der Schermaus, der Hausmaus, der Feldmaus und der Ratte. Wild darf im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen bejagt werden.

SCHUTZ DER VÖGEL

Alle Arten von frei lebenden Vögeln sind geschützt. Einige Vogelarten sind nach jagdrechtlichen Bestimmungen jagdbar.



Uferschnepfe



Brachvogel



Gemeiner Widderbock



Gestreifte Quelljungfer

SCHUTZ ANDERER TIERE

- Geschützt sind:
- alle Reptilien und Amphibien
 - von den Fischen der Bitterling, die Koppe, der Steinbeisser und der Strömer
 - von den Krebsen der Steinkrebs und der Dohlenkreb
 - von den Insekten die Schmetterlinge, die Hornisse, die Hummeln, die hügelbauenden Waldameisen, die Libellen, der Schmetterlingshaft, der Bienenwolf sowie die Käfer mit Ausnahme der Haus- und Vorratsschädlinge
 - von den Weichtieren die Weinbergschnecke, die Schmale Windelschnecke, die Flussmuschel, die Malermuschel, die Gemeine Teichmuschel und die Große Teichmuschel

GESCHÜTZTE PFLANZEN



Akeleien | alle Arten



Alpen-Mannstreu



Eibe



Schneerose



Hoher Rittersporn



Kies-Steinbrech



Lanzettblättriger Froschlöffel



Lungenenzian



Schlangenwurz



Alpenscharte



Alpenveilchen



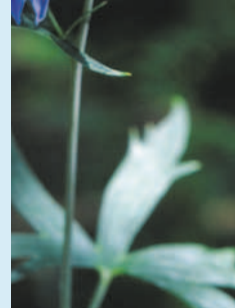
Echte Edelraute



Feuerlilie



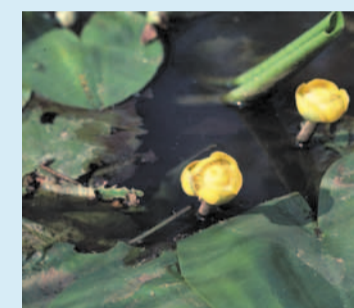
Türkenbund



Pfeilkraut



Pimpernuss



Seidelbast | Blüte



Seidelbast | Frucht



Alpen-Waldrebe



Igelkolben | alle Arten



Bärwurz



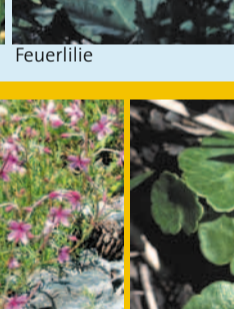
Gewöhnlicher Wassernabel



Blauweide



Fleischers Weidenröschen



Hirschkraut



Edelweiß



Gnadenkraut



Rohrkolben | alle Arten



Schwertlilien | alle Arten



Pracht-Steinbrech



Sonnentau | alle Arten



Tarant



Bodensee-Vergissmeinnicht



Zirbelkiefer



Zirbelkiefer

In Vorarlberg dürfen wild wachsende Pflanzen weder missbräuchlich genutzt, noch mutwillig beschädigt oder vernichtet werden. Eine maßvolle Nutzung für den persönlichen, privaten Gebrauch, wie das Sammeln von Kräutern, ist erlaubt. Dabei dürfen aber keine erheblichen Nachteile für die Natur und andere Nutzer entstehen. Jedenfalls verboten sind Nutzungen im Rahmen von organisierten Sammelaktionen oder zu Erwerbszwecken.

Das Sammeln von Pilzen ist in der Zeit von 8 bis 17 Uhr und in einer Menge von höchstens 2 kg Frischgewicht pro Person und Tag erlaubt. Es dürfen nur solche Pilze gesammelt werden, die vom Sammler vorher als essbar erkannt werden.

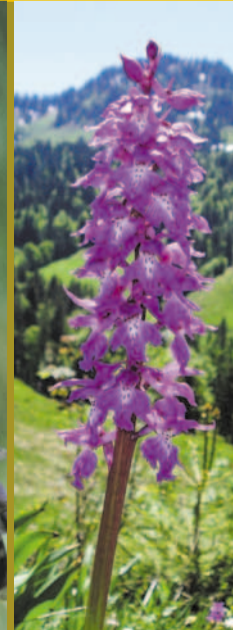
Enzianwurzeln dürfen höchstens bei der Hälfte der Pflanzen, gleichmäßig verteilt über das Sammelgebiet entnommen werden. Zudem ist eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers mit Ort und Zeitraum des Sammelns mitzuführen.

Alle abgebildeten Pflanzenarten sind vollkommen geschützt. Sie dürfen nicht gepflückt oder sonst beeinträchtigt werden. Außerdem sind alle weiteren Arten folgender Gattungen und Familien vollständig geschützt:

- Akeleien | Aquilegia
- Igelkolben | Sparganium
- Orchideen | Orchidaceae
- Rohrkolben | Typha
- Schwertlilien | Iris
- Sonnentau | Drosera
- Traubenhyazinthe | Muscari



Hummelragwurz



Manns-Knabenkraut



Frauenschu
Orchideen | alle Arten



Sumpfgldiole | Siegwurz



Traubenhyazinthe
alle Arten



Fieberklee